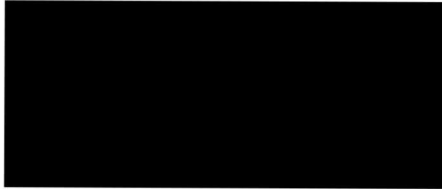


Kreis Segeberg | Der Landrat

Fleischhygiene

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Mit Postzustellungsurkunde



**Aktenzeichen:**

II/39.30/VIG-Anfrage [Redacted]  
Landschlachtereie Busack 26.01.2022  
(bitte stets angeben)

Bad Bramstedt, den 27.01.2023

**Fleischhygiene;  
Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung  
Ihr Antrag vom 26.01.2022**

**Bescheid**



1.  
Auf Ihren Antrag vom 26.01.2022 gewähre ich Ihnen die begehrten Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes Landschlachtereie Hans-Dieter Busack, Hungertwiete 3, 24558 Wakendorf II. Die Informationen werden Ihnen 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Briefpost zugänglich gemacht.

2.  
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.  
Am 26.01.2022 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformati-  
onsgesetz (VIG) versandt.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:*

**Rechnungsanschrift**

Kreis Segeberg  
Zentrale Geschäftsbuchhaltung  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

**Bankverbindungen**

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO  
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.  
Nur bei wichtigen Gründen erhalten  
Bürger\*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten  
Termin.

*1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:*

*Landschlachterei Hans-Dieter Busack  
Hungertwiete 3  
24558 Wakendorf II*

*2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich. (...)*

*3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsüberprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der beiden letzten Kontrolltermine.*

*Abweichend vom untenstehenden, vorgefertigten Text bitte ich um eine Antwort per Briefpost.*

Ihr Antrag ist bei uns am 26.01.2022 eingegangen.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 20.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

### 1.

Die Stattgabe Ihres Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Dem in Rede stehende Betrieb wurde mit Schreiben vom 20.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 87 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) gegeben.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort per Briefpost gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern 14 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung zugestellt wird Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift bei meiner im Briefkopf angegebenen Anschrift (sofern abweichend: bei der im Briefkopf der Erlassbehörde angegebene Anschrift) oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Die De-Mail-Adresse des Kreises Segeberg lautet: **info@segeberg.sh-kommunen.de-mail.de.**

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

**Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Hinweise:**

Zudem verarbeiten auch wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit und solange dies für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist.

Alle Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren diesbezüglichen Rechten können Sie der unter dem nachstehenden Link abgelegten Datenschutzerklärung entnehmen:

[https://dse.segeberg.de/pdf/39\\_10\\_001.pdf](https://dse.segeberg.de/pdf/39_10_001.pdf)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

